



Kanton Zürich
Baudirektion

0 5 8 6



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 17-0200 (G 2 k, A3)

Kontakt: Stefan Schenk, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43,

13. Sep. 2017

Revitalisierung Seewadelbach

Gemeinde Gossau

Gesuchstellende Gemeinde Gossau, Gossau

Gewässer Seewadelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.4

Lage Südlich Seewadel

Koordinaten Von 2700662 / 1240907 bis 2700589 / 1240651

Massgebende Übersichtsplan 1:5000 vom 22.06.2017

Unterlagen Situationsplan (Plan-Nr. 551 C.001) 1:1000 rev. 10.03.2017

Querschnitte (Plan-Nr. 551 C.002) 1:50 vom 25.04.2017

Technischer Bericht vom 24.04.2017

Protokoll Nr. 6 des Gemeinderates/Genehmigung vom 10.05.2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Landwirtschaft
F. Landschaftsschutz
G. Gewässerraumfestlegung
H. Staatsbeitrag
I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Marcel Fürer, Landschaftsarchitekt BSLA, Schönaustrasse 15,
8620 Wetzikon

Ausbaulänge: etwa 290 m

Hydraulische Daten: 3.5 m³/s (HQ100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 19. Mai 2017 bis 18. Juni 2017 bei der Gemeinde Gossau öffentlich auf. Während der dreissigtägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Gossau hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2017 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

1105.992.81

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Seewadelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.4

Die Gemeinde Gossau plant, den Seewadelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.4, im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1915 zu revitalisieren und ökologisch aufzuwerten sowie eine kleine Aussichtsplattform auf den Parzellen Kat.-Nrn. 1915, 8430 und 8099 zu erstellen. Weiter sind Eingriffe (Ab- und Auftrag von Boden) ausserhalb des Gewässerraums mit Naturschutzzielen vorgesehen.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 (WWG) nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Der Seewadelbach ist ein Fischgewässer, das vor allem von Elritzen bewohnt ist, was eine fischereirechtliche Beurteilung für die Aufwertungsmassnahmen erforderlich macht. Eine ökologische Aufwertung des Gewässers wird grundsätzlich sehr begrüsst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass ein Rietbach - was dieses Gewässer ursprünglich war - ein Gewässer mit steilen Ufern ist und nicht mit abgeflachten, wie im Projekt geplant. Das Projekt ist nach Möglichkeit dahingehend abzuändern, dass zumindest die Normalwasserrinne steile Ufer aufweist.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderer geeigneter Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Die geplante Revitalisierung des Seewadelbachs betrifft einen Abschnitt, der gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet ist. Das Vorhaben liegt im Nahbereich des Schutzgebiets Seewadel, Objekt Nr. 236 gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flach-



moorverordnung; SR 451.33) vom 7. September 1994, Objekt Nr. 310 gemäss Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34) vom 15. Juni 2001 und Objekt Nr. 4 gemäss der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Gossau vom 7. April 1995. Eine Revitalisierung des ökomorphologisch stark beeinträchtigten Abschnitts inkl. Aufwertung der gesamten Gemeindeparzelle Kat.-Nr. 8099 wird deshalb sehr begrüsst. Die Fläche hat ein hohes Potential für eine Feuchtgebietenregeneration. Die geplante Umleitung der Drainagen sprechen für das Projekt.

Durch das Abflachen des linken Ufers im oberen Bereich wird die Regeneration zum Feuchtgebiet gefördert. Rechtsufrig besteht aufgrund des Wegs kaum Spielraum für eine Revitalisierung des Uferbereichs. Der Spielraum soll möglichst gut genutzt werden, indem wenn möglich Störelemente wie Wurzelstöcke rechtsufrig punktuell eingebaut werden, um eine linksseitige Erosion zu fördern. Gehölzpflanzungen entlang des Gewässers sollen in den flachen Bereichen nicht durchgehend sein, damit die seitliche Entwicklung des Bachs nicht behindert wird.

Im Unterhaltskonzept ist für die Wiesenfläche eine Beweidung mit Kleinvieh als Alternative zum zweimaligen Schnitt vorgesehen. Die Fachstelle Naturschutz empfiehlt, dem Schnitt den Vorzug zu geben.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo: Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden muss wieder als Boden verwertet werden.

Die deklarierte Verwertung ist zulässig (flächiger Auftrag des abgetragenen Oberbodens).

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) sowie möglicherweise temporär durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

E. Landwirtschaft

ALN-Landwirtschaft: Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Der Projektperimeter liegt in der Geländekammer Altenberg-Seewadel-Rinderbrunnen. Wie sich anlässlich der Beurteilung zweier Terrainveränderungsgesuche gezeigt hat, besteht in diesem Gebiet ein grosser Interessenskonflikt. Neben den Interessen für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen verfügt diese Landschaftskammer auch über ein grosses Potential zur Regeneration von Feuchtgebieten und Gewässerrevitalisierungen. Diesbezüglich würde sich eine Gesamtbetrachtung zur Interessenabwägung aufdrängen.

Aus prozesstechnischen Gründen und infolge der bereits weit fortgeschrittenen Planung dieser Gewässerrevitalisierung ist es zurzeit jedoch nicht möglich, eine solche Gesamtplanung vorzunehmen. Daher wird das vorliegende Projekt losgelöst von einer grossräumigen Interessenabwägung beurteilt. Die vorliegende Extensivierung und Gewässerrevitalisierung ist jedoch als Bestandteil einer Gesamtlösung für diese Landschaftskammer zu betrachten, weshalb dieses Projekt bei künftigen landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen im Gebiet Altenberg-Seewadel-Rinderbrunnen als ökologische Ausgleichsmassnahme anzurechnen ist.

Das Projekt tangiert mit öffentlichen Mitteln unterstützte landwirtschaftliche Wege und Entwässerungsanlagen. Diese sind im Eigentum der Flurgenossenschaft Gossau, c/o Präsident Hansueli Koller, Langfuhrstrasse 50, 8625 Gossau. Die Vertreter der Genossenschaft sind daher bei der Projektierung beizuziehen.

Das Funktionieren der Drainageleitungen ist dauerhaft zu gewährleisten. Negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Drainagen sind mit geeigneten Anpassungen zu vermeiden.

Das Projekt sieht vor, die bestehenden Sicherungselemente zu entfernen, wodurch eine natürliche Gewässersohle geschaffen wird. Die Sohlenlage wird sich, infolge der angestrebten natürlichen Dynamik verändern. Dies kann punktuell zu Auflandungen führen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Vorflut der bestehenden Drainagen behindert wird und die Leitungen zeitweise eingestaut werden.

Bereits anlässlich einer Begehung (August 2014) im Zusammenhang mit einem Bodenverbesserungsgesuch auf der Parzelle Kat.-Nr. 7845 (Altenberg/Seewadel) wurde das ALN von den Landwirten und den Vertretern der Flurgenossenschaft darauf hingewiesen, dass es infolge von Auflandungen im Seewadelbach zu Rückstauungen in die Drainagen kommt. Eine freie Vorflut ist für das einwandfreie Funktionieren der Drainagen jedoch unerlässlich. Daher sind für die einmündenden Drainageleitungen und bei den Drainagen aus hinterliegenden Gebieten im Rahmen der Detailprojektierung entsprechende Massnahmen vorzusehen.

Das Projekt sieht einzig bei der nördlich aus der Parzelle Kat.-Nr. 1962 zufließenden Drainageleitung eine entsprechende Massnahme vor, indem eine neue Leitung gebaut werden soll. Zur Vorflutsicherung sind die vier aus der Parzelle Kat.-Nr. 8098 zufließenden Drainagen im Bereich der Parzellengrenze in einer neuen Leitung entlang der östlichen Grenze



von Kat.-Nr. 8099 zu fassen und unterhalb des Durchlasses des Weges Kat.-Nr. 8429 in den Seewadelbach zu leiten.

Auch die rechtsufrig aus der Parzelle Kat.-Nr. 7845 zufließenden unteren beiden Drainageleitungen sind am westlichen Rand des Weges Kat.-Nr. 8429 zu fassen und mit einer entlang des Weges verlaufenden neuen Leitung unterhalb des Wegedurchlasses im Waldbereich in den Seewadelbach einzuleiten. In den Fassungsstellen der beiden Drainagen sind Kontrollschächte vorzusehen, damit die Drainageleitungen weiterhin gespült werden können.

Die oberen beiden aus Kat.-Nr. 7845 zufließenden Drainageleitungen müssen nicht umgeleitet werden. Dort kann die Vorflut mit entsprechenden Massnahmen im Einlaufbereich in den Seewadelbach sichergestellt werden. Die Projektpläne sind daher mit allen vorhandenen Drainagen zu ergänzen, und die Massnahmen zur Sicherung der Drainagevorflut sind zu dokumentieren. Die Drainagepläne können entweder bei der Flurgenossenschaft Gossau oder bei der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur bezogen werden.

Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die Flurgenossenschaft und die Abteilung Landwirtschaft, Sektion Meliorationen, die Pläne genehmigt haben.

Gleichzeitig ist das zukünftige Eigentum und die Unterhaltspflicht an den neuen Leitungen zu regeln, und es sind diejenigen Leitungen zu bezeichnen, die innerhalb des Projektperimeters künftig nicht mehr unterhalten werden müssen.

Gemäss Projekt sollen in unmittelbarer Nähe der Drainagen Niederhecken gepflanzt werden. Gemäss Statuten der Flurgenossenschaft dürfen in einer Entfernung von sieben Metern beidseits der vorhandenen Drainagen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, damit es nicht zu Wurzeleinwachsungen kommt. Dies ist beim Bepflanzungsplan und dessen Umsetzung zu berücksichtigen.

Die entlang des Baches verlaufenden Wege sind im Eigentum der Flurgenossenschaft Gossau. Die Benützung als Baustellenzufahrt muss von der Wegeigentümerin bewilligt werden.

F. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Vorhaben dient der Revitalisierung des Seewadelbaches im erwähnten Abschnitt. Durch die variablen Sohlenbreiten werden kleinere, naturnahe Lebensräume geschaffen, und es wird die Gewässerökomorphologie verbessert. Es sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 32 55)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h und j HWSchV im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren sowie im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt auf der gesamten Länge des Grundstücks Kat.-Nr. 1915 (zwischen Altenberg und Steinenbrugg) mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Bericht Nr. 01 vom 24. April 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:1000, Plan Nr. 551 C vom 10. März 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt auf der gesamten Länge des Grundstücks Kat.-Nr. 1915 (zwischen Altenberg und Steinenbrugg) steht somit nichts entgegen.

H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 32 55)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 24. April 2017 Fr. 94 000

./. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Fr. 3 000

Total beitragsberechtigten Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer Fr. 91 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt unterstützt die Revitalisierungsmassnahmen des Kantons, ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 91 000 Fr. 27 300

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 27 300

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 27 300 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Entwurf des Staatsvoranschlags 2018 eingestellt und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 32 55)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Gossau 2018 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 91 000	<u>Fr. 31 850</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	<u>Fr. 31 850</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 31 850 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Entwurf des Staatsvoranschlags 2018 eingestellt und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für die Revitalisierung des Seewadelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.4, im Abschnitt zwischen Altenberg und Steinenbrugg, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Der zuständige Gebietsingenieur, Stefan Schenk, Tel.-Nr. 043 259 45 43, ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.



- d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- f) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- g) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen.
- h) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- l) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- m) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
- n) Vor Abnahme des Bauwerkes ist ein Unterhalts- und Pflegekonzept dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird für die Revitalisierung des Seewadelbaches unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Normalwasserrinne ist nach Möglichkeit mit steilen, standorttypischen Ufern zu gestalten.
- b) Auf Ufersicherungen ist so weit wie möglich zu verzichten, wenn nötig soll mit ingenieurbioologischen Massnahmen gesichert werden.
- c) Die Arbeiten sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.



- d) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (robert.geuggis@bd.zh.ch). Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen und an die Bau-sitzungen einzuladen und mit den Sitzungsprotokollen zu bedienen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutz-gesetzes vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Rechtsufrig sind punktuell Störelemente wie Wurzelstöcke einzubauen, um eine linksseitige Erosion zu fördern.
- b) Gehölzpflanzungen entlang des Gewässers sollen in den flachen Bereichen nicht durchgehend sein, sondern in Gruppen gepflanzt werden, damit die seitliche Entwicklung des Bachs nicht behindert wird.
- c) Auf den Auftrag des Aushubmaterials ist zu verzichten.
- d) Die Böschungen sind mit Schnittgut aus dem Naturschutzobjekt Seewadel zu begrünen. Auf eine Ansaat ist zu verzichten. Die Direktbegrünung hat in Ab-sprache mit dem kantonalen Naturschutzbeauftragten Max Trafelet (max.trafelet@bluewin.ch) zu erfolgen. Die Kosten für die Begrünung sind durch die Bauherrschaft zu tragen.
- e) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- f) Bei der Gestaltung sind die Anforderungen der Ziel- und Leitarten gemäss Pro-jektskizze Aufwertung Seewadel der HSR vom 8. Dezember 2010 zu berück-sichtigen.
- g) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie und Feuchtgebietsregeneration bei der Detail-planung, der Ausführung und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- h) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz, Beatrice Vögeli (beatrice.vogeli@bd.zh.ch) und der zuständige Gebietsingenieur, Stefan Schenk (stefan.schenk@bd.zh.ch), einzuladen sind.
- i) Das Naturschutzobjekt Seewadel darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesonde-re darf die Naturschutzzone (Zone I) nicht betreten oder befahren werden. In-stallations- und Lagerplätze sind ausserhalb des Schutzgebiets (Naturschutz-zone I, Amphibienlaichgebiet Bereich B) vorzusehen. Die Naturschutzzone (Zone I) darf nicht bewässert oder entwässert werden und das Einleiten von Abwässern ist verboten.



IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- c) Abgetragener Boden muss gemäss Erwägungen D. verwertet werden.

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

- a) Der Vertreter der Flurgenossenschaft Gossau, Präsident Hansueli Koller, Langfuhrstrasse 50, Gossau, ist als Eigentümer der Drainageleitungen beim Projekt beizuziehen.
- b) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagen muss durch den Bau von zwei neuen Leitungen, welche erst unterhalb des Durchlasses des Weges Kat.-Nr. 8429 in den Seewadelbach eingeleitet werden, garantiert werden. Die entsprechenden Projektunterlagen sind in Absprache mit den Vertretern der Flurgenossenschaft Gossau und der Abteilung Landwirtschaft zu erstellen und vor Baubeginn genehmigen zu lassen.
- c) Das Eigentum und die Unterhaltspflicht an den neuen Leitungen ist vor Baubeginn zu regeln und die innerhalb der Gewässerparzelle und der extensiv genutzten Parzelle Kat.-Nr. 8099 nicht mehr zu unterhaltenden Drainageleitungen sind in Absprache mit den Vertretern der Flurgenossenschaft Gossau zu bezeichnen.
- d) Für die Benützung der Genossenschaftswege als Baustellenzufahrt ist eine Bewilligung der Flurgenossenschaft Gossau einzuholen.
- e) Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassung (Massstab 1:1'000) zu erstellen und der Flurgenossenschaft Gossau sowie dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, abzuliefern.
- g) Die Extensivierung von Kat.-Nr. 8099 und die Gewässerrevitalisierung sind bei zukünftigen Bodenverbesserungsmassnahmen in der Landschaftskammer Altenberg-Seewadel-Rinderbrunnen als ökologische Aufwertungsmassnahmen anzurechnen.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Seewadelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.4, im Abschnitt zwischen Altenberg und Steinenbrugg, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

VII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Gossau wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Revitalisierung des Seewadelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.4, im Abschnitt zwischen Altenberg und Steinenbrugg, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 27 300, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.

- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Gossau wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Revitalisierung des Seewadelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.4, im Abschnitt zwischen Altenberg und Steinenbrugg, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 31 850, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
Total	Fr.	688.80

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Marcel Fürer, Landschaftsarchitekt BSLA, Schönaustrasse 15, 8620 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Flurgenossenschaft Gossau, Präsident Hansueli Koller, Langfuhrstrasse 50, 8625 Gossau
- BD/WB/Sektion B+B, Christian Hosig

- BD/WB/Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD/WB/Sektion Planung, Ruedi Karrer
- BD/WB/Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 13. Sep. 2017

